

3. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Emden vom 27.06.1994 in der Fassung vom 08.02.1996

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung (NGO), des § 21 Nds. Straßengesetz (NStrG) und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Emden mit Zustimmung des für die Ortsdurchfahrten zuständigen Trägers der Straßenbaulast (§ 18 Abs. 1 Satz 3 NStrG) in seiner Sitzung am 02.10.1997 folgende

3. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Emden vom 27.06.1984 in der Fassung vom 08.02.1996 beschlossen.

Artikel 1

I. § 6 Abs. 2 der Sondernutzungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

"Die Stadt Emden kann Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewähren, wenn sie ein besonderes Interesse an der Sondernutzung hat."

II. Der Gebührentarif wird wie folgt geändert:

1. Bei Nr. 1 b wird der Betrag von jährlich "10,-- DM" durch "50,-- DM" ersetzt. In der Spalte Mindestgebühr wird der Betrag "250,-- DM" durch den Betrag "500,-- DM" ersetzt. Der Zusatz "(bei Erlaubnisdauer über einen Monat)" bei der Mindestgebühr wird gestrichen.

2. Bei Nr. 3 wird der jährliche Betrag von "20,-- DM" sowie die Mindestgebühr von "500,-- DM" gestrichen.

Für folgende qm werden folgende Pauschalgebühren als jährliche Gebühren erhoben:

bis 15 qm	700,-- DM
15 - 22 qm	900,-- DM
22 - 30 qm	1.400,-- DM
30 - 40 qm	1.700,-- DM
über 40 qm bis höchstens 70 qm	2.000,-- DM.

3. Bei Nr. 5 wird der monatliche Betrag von "25,-- DM" gestrichen. Bei der wöchentlichen Gebühr wird ein Betrag von "20,-- DM" eingesetzt.

Bei der Mindestgebühr wird der Betrag von "50,-- DM" durch den Betrag "100,-- DM" ersetzt.

4. Gebührenziffer 7 wird gestrichen.

5. Gebührenziffer 8 wird Gebührenziffer 7.

Der Betrag von monatlich "50,-- DM" wird durch den Betrag von "150,-- DM" ersetzt.

6. Die Gebührenziffer 9 wird Gebührenziffer 8.

Die Gebührenziffer 10 wird gestrichen.

7. Die Gebührenziffer 11 wird Gebührenziffer 9.

Die Buchstaben a) bis c) einschl. der monatlichen Beträge werden gestrichen.

In der Spalte "wöchentlich" wird ein Betrag von "20,-- DM" eingesetzt.

8. Die Gebührenziffern 12, 13, 14 und 15 werden gestrichen.

9. Die Gebührenziffer 16 wird Gebührenziffer 10.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Verkündigungsblatt ausgegeben worden ist.

Emden,
Stadt Emden, IV/321

Brinkmann
(Oberbürgermeister)

Dr. Hinnendahl
(Oberstadtdirektor)